



Entscheidung Nr. 2975
(Pr. 208/80)

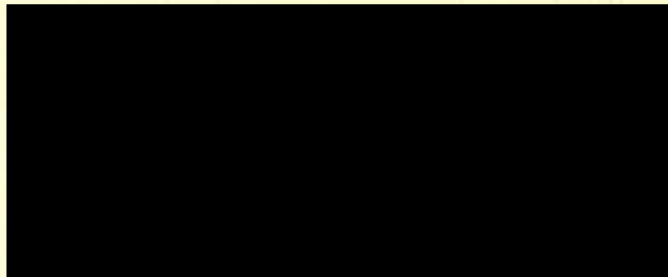
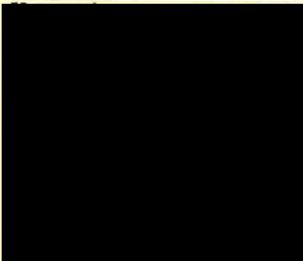
in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video Cassette
"BRUCE LI - Die Faust der Vergeltung"

Antragsteller: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung Baden-Württemberg
Rotebühlplatz 30
7000 Stuttgart
Az.: V/2 - 7244.1/80

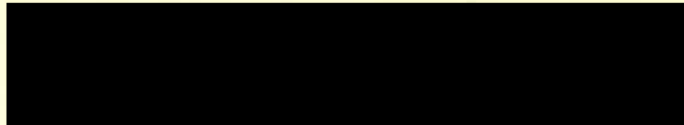
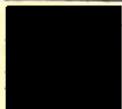
Antragsgegner: CMV Commerz-Film-Medien-Vertriebs GmbH
Sauerbruchstr. 17-29
8000 München 70

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 24. Juni 1980 in ihrer
269. Sitzung am 16. Oktober 1980
an der teilgenommen haben
von der Bundesprüfstelle

Vertreter der Gruppen:



Vertreter der Länder:



Protokollführerin:



Für den Antragsteller:

niemand

Für den Antragsgegner:

niemand

entschieden:

Die Video Cassette

CMV AUDIOVISION Best. Nr. 789

"BRUCE LI - die Faust der Vergeltung"

Commerz-Film Medien-Vertriebs GmbH, München

wird in die Liste

der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Bei dem verfahrensgegenständlichen Medium handelt es sich um eine VCR Videocassette.

Hersteller ist die CMV-Commerz-Film Medien Vertriebs GmbH, München.

Die Spielzeit der Cassette beträgt ca. 77 Minuten.

Sie kostet DM 185,--.

Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe begründet der Antragsteller seinen Indizierungsantrag wie folgt:

"Diese Video-Cassette ist geeignet, Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden.

Der Film 'Bruce Li - Die Faust der Vergeltung' enthält eine Vielzahl brutaler Kampfszenen, die sich bis zum langen Endkampf steigern. Die 'Geschichte' die der Film erzählt, ist nicht mehr als der notwendige Rahmen für derartige Szenen.

Diese können Kinder und Jugendliche schockieren und sich auch verrohend auf sie auswirken. Bei den naiveren von ihnen kann der Eindruck entstehen, daß auch Schläge mit harten Gegenständen nicht allzuviel schaden. Eine derartige Fehleinschätzung kann tragische Folgen haben.

Dazuhin können jugendliche Betrachter den Eindruck gewinnen, daß Selbstjustiz und die Austragung privater Fehden auf diese Art selbstverständliche Erscheinungsformen auch des sozialen Lebens unserer Zeit sind. Sie werden damit der rechtsstaatlichen Ordnung entfremdet.

Die Entwicklung junger Menschen zu einer sittlich reifen, dem Geiste der Humanität und der rechtsstaatlichen Ordnung verpflichteten Persönlichkeit wird durch diesen Film beeinträchtigt.

Inhaltsangabe:

Der Industrielle Tschang wird von der Polizei verhaftet, weil er in dringendem Verdacht steht, Drogenhändler zu sein. Sein Haus wird durchsucht. Der Fahrer Tschangs, Afang, wird von der Polizei verhört. Er weiß nichts von dem Drogenhandel. Er glaubt fest an die Unschuld seines Chefs. Als Afang mit dem Sohn seines Chefs in den Park zum Spielen geht, wird er von drei Männern überfallen und mit Knüppeln brutal zusammengeschlagen. Er wird zu einem Drogenhändler geschleppt. Dieser will von ihm wissen, wo sein Chef die Drogen versteckt habe. Als Afang erklärt, daß er von den Drogen nichts wisse, beginnt eine wilde, minutenlange Schlägerei in Großaufnahme.

Die Mutter Afangs wird von den Nachbarn geschnitten, niemand will etwas mit dem Fahrer Tschangs zu tun haben.

Als die Freundin Afangs ihn von seiner Treue zu seinem Chef abbringen will, erzählt er ihr in einer Rückschau, daß er Tschang so treu sei, weil dieser ihm aus einer schwierigen und gefährlichen Lage geholfen habe. In der Rückschau wird wiederum eine lange Kampfszene gezeigt. Afang, der von der leichtlebigen Frau seines Chefs nichts wissen will, will nun seinem 'unschuldigen' Chef helfen. Tschang wird zum Tode verurteilt.

Die Freunde und Anwälte Tschangs wollen Mrs. Tschang dazu überreden, den Besitz zu verkaufen, damit man die Verteidigung ihres Mannes bezahlen kann. Sie lehnt ab. Sie erfährt, daß Afang von seinem Chef vor dessen Verhaftung einen Brief bekommen hat, den er im Ernstfall dem Anwalt übergeben soll. Sie will den Brief unbedingt haben, weil sie in ihm das Testament ihres Mannes vermutet.

Man sieht, wie Mrs. Tschang mit ihrem neuen Freund, dem Fahrer, duscht und im Bett liegt. Sie beauftragt ihn, den Brief von Afang zu holen. Als dieser ablehnt, den Brief für 5 000 Dollar herzugeben, kommt es wieder zu einer brutalen Schlägerei.

Afang wird von Mrs. Tschang entlassen. Tschang wird hingerichtet. Afang arbeitet nun im Nachtlokal Mr. Kings, eines ehemaligen Partners von Tschang. Er gibt Afang Geld für die Anzahlung einer Eigentumswohnung. In einer Rückschau wird gezeigt, wie edel Tschang war. Afang beobachtet, wie Mrs. Tschang mit ihrem neuen Chauffeur herumtändelt. Aus Wut schlägt er den Fahrer zusammen. Dieser will nun Afang mit einer Eisenstange töten. Es kommt zu einem brutalen Zweikampf. Mrs. Tschang will jetzt unbedingt den Brief von Afang. Der gibt den Brief Mr. Chin, dem Anwalt. Der Anwalt gibt Mrs. Tschang eine Abschrift des Testaments. Sie erhält nur 2 Millionen Dollar, den Rest erhält der Sohn Tschangs.

Afang wird von Kings Leuten geprügelt, weil er nicht sagen kann, wo die Drogen versteckt sind. Da entführen die Männer Kings die Freundin Afangs. Afang erklärt sich nun bereit, die Ware binnen 24 Stunden zu beschaffen.

Der neue Fahrer Mrs. Tschangs überfällt den Anwalt, um an das Original des Testaments zu gelangen. Dabei wird er erschossen.

Während Afang das Rauschgift sucht, wird seine Freundin von den betrunkenen Gangstern belästigt. Sie wollen sie vergewaltigen und zerreißen ihr die Bluse. Die umstehenden Männer lachen dabei hämisch. Das Mädchen soll 'umgelegt' werden, wenn der Austausch vorbei ist. Der Anwalt zeigt Mrs. Tschang

Fotos vom erschossenen Fahrer und erklärt ihr, daß sie nun überhaupt nichts mehr erbe. Er empfiehlt ihr, ihren Körper für Geld einzusetzen. Sie bietet sich ihm an, indem sie ihr Kleid öffnet und ihre nackten Brüste zeigt. Der Anwalt lacht sie hämisch aus und nennt sie eine Hure. Da ersticht sie ihn von hinten. Anfang tauscht die Drogen gegen seine Freundin aus. Es kommt zu einem brutalen Endkampf. Erst als King zusammengeschlagen ist, greift die Polizei ein und verhaftet ihn."

Der Antragsgegner wurde form- und fristgerecht benachrichtigt. Er hat sich nicht geäußert und nahm auch nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Cassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Videocassette "Bruce Li - Die Faust der Vergeltung" war antragsgemäß zu indizieren.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Medien zu indizieren, die nach Auffassung der Mehrheit des 12er Gremiums geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren (desorientieren), wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist. Gemäß § 1 Abs. 3 GJS stehen den Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme (Indizierung) ein Beurteilungsspielraum zu. Denn bei dieser Entscheidung handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidung über die Eignung zur Jugendgefährdung enthält vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann. (Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 16.12.1971 unter weitgehender Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung, BVerwGE 39, 197 und Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg, 1972, S. 11 ff., Redeker DÖV 1971, 757 ff).

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den die Druckschrift auf Kinder und Jugendliche macht, unabhängig davon, welche Beiträge im Antrag für jugendgefährdend erklärt werden. Auf die Absichten des Autors und Herausgebers der Druckschriften kommt es nicht an. Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer soziaethischen Begriffsverwirrung führen, es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.), wobei es sich nach der Rechtsprechung keinesfalls um eine schwerwiegende Beeinträchtigung handeln muß.

Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz selbst, das nur Medien erwähnt, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS).

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören "vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Dies bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft, aber nicht erschöpfend. Weiterhin gehören dazu auch solche, die, wie bereits oben angegeben, geeignet sind, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu verwirren.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Darstellung geeignet ist zu einer soziaethischen Begriffsverwirrung zu führen, setzt die Feststellung voraus, welche soziaethischen Begriffe durch die BPS vor Verwirrung geschützt werden sollen.

Diese Begriffe ergeben sich aus dem GjS selbst, insbesondere aber auch aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes.

Danach sind vor allen Dingen solche Medien zur Jugendgefährdung geeignet,

- die die Würde des Menschen herabsetzen oder verletzen (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn Menschen zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt werden, wenn Menschen zum Ding degradiert werden, daß "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden.¹⁾

¹⁾ So Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz.
Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

Unter Zugrundelegung dieser Wertentscheidungen hat der Antragsteller den Indizierungsantrag zu Recht gestellt und überzeugend begründet.

Durch den Inhalt der Videocassette wird in eklatanter Weise die Würde des Menschen verletzt, denn er wird dargestellt als ein Wesen, auf das jederzeit beliebig eingeschlagen werden kann.

Jegliche Auseinandersetzung zwischen dem Helden Afang und seinen Gegenspielern findet unter Einsatz von Gewaltmitteln statt, wobei Schlägereien zudem noch über mehrere Minuten in Großaufnahmen dargeboten werden. Bei diesen Schlägereien prügeln die Protagonisten ohne Unterlaß erbarmungslos aufeinander ein bis schließlich einer der Gegner verletzt aufgibt.

Beispielhaft kann insbesondere auf die Szenen verwiesen werden, in denen Afang mit Mrs. Tschangs Freund kämpft.

Diese Szenen drücken gleichzeitig eine Verharmlosung von Gewalttätigkeiten aus und sind daher jugendgefährdend.

Ein Medium reizt nicht nur dann zu Gewalttätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS an, wenn Brutalitäten exzessiv in allen Einzelheiten ausgemalt und genüßlich geschildert werden, sondern auch dann, wenn dem jugendlichen Konsumenten zur Lösung von Konfliktsituationen primär der Einsatz von Gewaltmitteln angeboten wird und dabei Gewalttätigkeiten verharmlost und bagatellisiert werden.

Gerade in den beiden o.a. Szenen werden die Kampfhandlungen besonders ausgiebig dargestellt. Die beiden Gegenspieler hauen minutenlang kraftvoll aufeinander ein, ohne daß einer der beiden irgendwelche Verletzungen erleidet, wodurch Gewalttätigkeiten in hohem Maße bagatellisiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

